



Satzung über die Eintragung von Kammermitgliedern in die Fachverzeichnisse der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Nummer 5, § 20 Absatz 1 Nummer 1 und § 22 Absatz 1 Satz 1 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2018 folgende Satzung:

§ 1 Fachverzeichnisse

- (1) Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern führt Fachverzeichnisse von Kammermitgliedern, in denen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Erfüllung sonstiger Gemeinwohlinteressen besondere berufliche Qualifikationen eingetragen sind.
- (2) Über die Einrichtung eines Fachverzeichnisses entscheidet die Vertreterversammlung. In eilbedürftigen Fällen findet ein Verfahren nach § 5 Absätze 9 bis 11 der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern statt.
- (3) In die Fachverzeichnisse werden auf Antrag ausschließlich Mitglieder eingetragen, die die in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen für besonders fachkundige Personen erfüllen.

§ 2 Besondere berufliche Qualifikation

Kammermitglieder mit besonderer beruflicher Qualifikation sind:

- a) im Fachgebiet aktiv tätige Ingenieure,
- b) die in der Regel eine fünfjährige Tätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre in dem Fachgebiet nachweisen und sich regelmäßig weiterbilden und
- c) die in einem Anlageblatt für das Fachgebiet festgelegten Kriterien erfüllen.

§ 3 Eintragung

- (1) Über den Antrag entscheidet der Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Mit dem Antrag sind die Eintragungsvoraussetzungen nachzuweisen.
- (3) Als weitere Nachweise
 - a) ist eine Liste der vom Antragsteller bearbeiteten repräsentativen Projekte der letzten fünf Jahre einzureichen und
 - b) es sind drei Personen zu benennen, die über die fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft geben können.

Der Eintragungsausschuss ist berechtigt, weitere Unterlagen nachzufordern, wenn er dies für die zuverlässige Beurteilung für erforderlich erachtet.

Darüber hinaus kann der Eintragungsausschuss den Antragsteller zu den bearbeiteten Projekten anhören. Dazu kann der Eintragungsausschuss fachkundige Personen aus dem Fachgebiet des Antragstellers hinzuziehen.

§ 4 Ehrenkodex

Die in die Fachverzeichnisse Einzutragenden verpflichten sich,

- a) sich mindestens im Abstand von 2 Jahren durch Teilnahme an für ihr Fachgebiet geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen beruflich fortzubilden und sich stets auf dem aktuellen Stand der die Tätigkeit betreffenden Vorschriften zu halten,
- b) über ihre berufliche Fortbildung die Ingenieurkammer unaufgefordert schriftlich alle zwei Jahre zu informieren.

§ 5 Mitteilungspflicht

Die in ein Fachverzeichnis Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Ingenieurkammer unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Löschung der Eintragung

- (1) Für die Löschung der Eintragung ist § 12 des Architekten- und Ingenieurgesetzes entsprechend anzuwenden.
- (2) Darüber hinaus erfolgt eine Löschung der Eintragung, wenn trotz Aufforderung gegen die §§ 4 und 5 verstoßen wurde.
- (3) Über die Löschung der Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 7 Gebühren

Für die Eintragung in und die Löschung aus einem Fachverzeichnis werden Kosten nach der Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Eintragung in die Fachverzeichnisse von Mitgliedern der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 20. April 2010 außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2018

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V

Wulf Kawan